

# Amtsblatt

## für die Stadt Zehdenick

1216 bis 2016

800 Jahre  
Zehdenick

Zehdenick, 5. Juni 2015

Herausgeber: Stadt Zehdenick | Der Bürgermeister

13. Jahrgang | Nummer 6 | Woche 23



Foto: Bärbel Weise

**Kurt Mühlenhaupt Museum – Saisonöffnung im Mai**



– Amtliche Bekanntmachungen –

**Inhaltsverzeichnis**

**I. Veröffentlichung von Satzungen**

- Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Zehdenick und in Kindertagespflege sowie zur Erhebung von Elternbeiträgen als Gebühren (Kitasatzung – KitaS) .....Seite 2
- Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Zehdenick (Zweitwohnungssteuersatzung) .....Seite 8
- Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen für das Stadtgebiet von Zehdenick (Sondernutzungssatzung).....Seite 10
- 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Zehdenick zur Umlage der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ und Wasser- und Bodenverband „Uckermark Havel“ .....Seite 15
- 1. Änderungssatzung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Zehdenick .....Seite 16

**II. Veröffentlichung von Beschlüssen**

- Beschlüsse des Hauptausschusses am 30.04.2015.....Seite 16
- Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung am 21.05.2015 .....Seite 16

**III. Öffentliche Bekanntmachungen**

- Abstimmungsbekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“ .....Seite 17
- Öffentlich-bestellter Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Thomas Liebig  
Öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung, hier: Herr Othon de Bourdeaux-Kinder, Berlin-Charlottenburg.....Seite 19
- Sitzungstermine der Stadtverordnetenversammlung Zehdenick und ihrer Ausschüsse im 3. Sitzungszyklus 2015 .....Seite 19

**I. Veröffentlichung von Satzungen**

**Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Zehdenick und in Kindertagespflege sowie zur Erhebung von Elternbeiträgen als Gebühren (Kitasatzung – KitaS)**

Auf der Grundlage von

- §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9, 64 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32])
- § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 10), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 3464)
- § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr.16], S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 19])

- §§ 1 Abs. 1, 6, 8, 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32])  
hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick in der Sitzung am 21.05.2015 die folgende Kitasatzung beschlossen:

**§ 1**

**Geltungsbereich und Grundsätze**

- (1) Die Satzung gilt für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kinderbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Stadt Zehdenick sowie für die Betreuung in Kindertagespflegestellen von Kindern mit Wohnsitz in der Stadt Zehdenick.

## – Amtliche Bekanntmachungen –

- (2) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in einer Kindertagesstätte oder Kindertagespflegestelle ist der Abschluss eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages.

### § 2

#### Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages

- (1) Aufnahme in Kindertagesbetreuung finden Kinder der Stadt Zehdenick, die einen Rechtsanspruch nach dem Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg haben. Kinder aus anderen Gemeinden können auch aufgenommen werden, wenn freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen.
- (2) Die Anmeldung für die Beanspruchung eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte und die Entscheidung zum Abschluss eines Betreuungsvertrages erfolgt in der Stadtverwaltung Zehdenick. Vor der Aufnahme eines Kindes in einer Kindertagesstätte wird zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Zehdenick ein Betreuungsvertrag zur Nutzung einer kommunalen Kindertagesstätte abgeschlossen. Mit dem Vertragsabschluss erkennen die Personensorgeberechtigten die Kitasatzung der Stadt Zehdenick sowie die Konzeption und die Hausordnung der jeweiligen Kindertagesstätte an. Die Neuaufnahme eines Kindes erfolgt in der Regel zum 1. eines Monats, sofern die Anmeldung mindestens einen Monat vorher vorliegt und freie Betreuungskapazitäten zur Verfügung stehen.
- (3) Wechselt ein Kind von der Betreuungsform Kindergarten in die Betreuungsform Hort, muss ein neuer Betreuungsvertrag abgeschlossen werden.
- (4) Für die erste Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte (außer Hort) ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung in der Kindertagesstätte erforderlich, in der die Eignung zum Besuch einer Kita bescheinigt wird.
- (5) Wurde ein Kind zuvor in einer anderen Kindertagesstätte bzw. in einer Kindertagespflegestelle betreut, so ist die Kündigungsbestätigung der anderen Kindertagesstätte bzw. der Kindertagespflegestelle vorzulegen. Dies gilt nicht, wenn sich die vorhergehende Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Zehdenick befindet.

### § 3

#### Betreuungszeiten

- (1) Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zur Einschulung haben einen Rechtsanspruch auf eine Betreuungszeit von 6 Tagesstunden und Hortkinder bis zur Versetzung in die 5. Klasse von 4 Tagesstunden. Darüber hinausgehende Betreuungszeiten sind zu gewährleisten, wenn die familiäre Situation oder ein besonderer Erziehungsbedarf dies erfordert. Kinder bis zum vollendeten 1. Lebensjahr und Kinder der 5. oder 6. Klasse haben einen Rechtsanspruch, wenn die familiäre Situation oder ein besonderer Erziehungsbedarf die Betreuung erforderlich macht. Die Inanspruchnahme richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf.
- (2) Folgende Staffellungen der Betreuungszeiten sind für die Beitragsfestsetzung in der Regel ausschlaggebend:
  - a) für Kinder bis zur Einschulung
    - wöchentliche Betreuungszeiten
    - bis 30 Stunden
    - bis 40 Stunden
    - bis 50 Stunden
    - über 50 Stunden
  - b) für Kinder im Grundschulalter
    - Folgende Zeiten gelten als Schulzeit und werden nicht als Betreuungszeiten berücksichtigt: 1.-2. Klasse von 8:00 bis 12:00 Uhr, 3.-4. Klasse von 8:00 bis 12:45 Uhr und 5.-6. Klasse von 8:00 bis 13:30 Uhr.
    - wöchentliche Betreuungszeiten
    - bis 20 Stunden
    - bis 30 Stunden
    - über 30 Stunden

- (3) Die wöchentliche Betreuungszeit für die Kindertagesbetreuung ist in der Regel als fester Wochenturnus zu vereinbaren und ist Bestandteil des Betreuungsvertrages. Die Betreuungszeiten an den einzelnen Wochentagen (Bringe- und Abholzeiten) werden in Absprache mit den Einrichtungsleitern schriftlich vereinbart. Sie gelten bis auf Widerruf und können in der Regel erst mit Wirkung ab dem Folgemonat geändert werden.
- (4) Sind beide Eltern berufstätig und einer mindestens davon im Schichtdienst tätig, kann anstelle des festen Wochenturnus ein fester Monatsturnus vereinbart werden. Gleiches gilt für Alleinerziehende. Der Schichtdienst ist nachzuweisen.
- (5) Änderungen der Betreuungszeiten müssen in der Regel von den Personensorgeberechtigten schriftlich bis zum 10. des Monats beantragt werden. Die geänderte Betreuungszeit wird in einer neuen Rechtsanpruchsprüfung festgestellt. Es ergeht ein neuer Bescheid. Die Änderung wird in der Regel mit Beginn des nachfolgenden Monats wirksam.
- (6) Um in der Kindertagesstätte die Bildung der Kinder pädagogisch sinnvoll durchführen zu können, sollten die Kinder der Altersgruppe 0 Jahre bis zum Schuleintritt in der Regel morgens bis 8:30 Uhr in der Einrichtung anwesend sein. Die Zeit von 8:30 bis 11:00 Uhr ist eine bring- und abholfreie Zeit.

### § 4

#### Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten oder die bevollmächtigten Personen übergeben das Kind in der Kindertagesstätte einer pädagogischen Fachkraft und holen es dort auch wieder ab. Die Aufsichtspflicht für das Kind beginnt seitens des pädagogischen Fachpersonals erst mit der persönlichen Begrüßung des Kindes und endet mit der persönlichen Verabschiedung des Kindes jeweils im Beisein der Personensorgeberechtigten oder der bevollmächtigten Person. Soll das Kind durch eine andere Person abgeholt werden, so bedarf dies der vorherigen schriftlichen Erklärung und Bevollmächtigung durch die Personensorgeberechtigten. Liegen eine solche Erklärung und eine Bevollmächtigung nicht vor, ist die Kindertagesstätte berechtigt, die Herausgabe des Kindes zu verweigern. Eine schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten muss vorliegen, wenn das betreute Kind den Heimweg von der Kindertagesstätte allein antreten soll.
- (2) Die Personensorgeberechtigten erkennen die Konzeption und die Hausordnung der Kindertagesstätte in der jeweils aktuellen Fassung an und tragen aktiv zur Umsetzung der dort genannten pädagogischen Grundsätze und Ziele bei. Sie beteiligen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten und der gesetzlichen Mitwirkungsrechte an der Weiterentwicklung der Konzeption. Die aktive Teilnahme der Personensorgeberechtigten an Aktivitäten inner- und außerhalb der Kindertagesstätte ist im Interesse des Kindes ausdrücklich erwünscht. Insbesondere fallen hierunter die Elternversammlungen und die Familiengespräche.
- (3) Dem pädagogischen Fachpersonal der Kindertagesstätte ist unverzüglich durch die Personensorgeberechtigten mitzuteilen, wenn:
  - das Kind die Kindertagesstätte befristet nicht besuchen wird,
  - das Kind unter chronischen Krankheiten sowie Allergien leidet,
  - es den Verdacht oder das Auftreten einer ansteckenden Krankheit gemäß Infektionsschutzgesetz beim Kind oder in dessen Lebensumfeld gibt,
  - sich die Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten oder der sonstigen bevollmächtigten Personen ändert.
- (4) Nach dem Fehlen des Kindes wegen einer ansteckenden Krankheit sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, dem pädagogischen Fachpersonal eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Wiederaufnahme in der Kindertagesstätte vorzulegen. Die betreffenden Krankheiten sind im Vertrag festgelegt.
- (5) Dem Träger ist unverzüglich durch die Personensorgeberechtigten mitzuteilen, wenn:

## – Amtliche Bekanntmachungen –

- die Personensorgeberechtigten ihren Wohnsitz ändern,
- das Kind den regelmäßigen und gewöhnlichen Aufenthaltsort ändert,
- sich die familiäre Situation so ändert, dass sie Folge auf die Rechtsanspruchsfeststellung hat.

### § 5

#### Pflichten des pädagogischen Fachpersonals

- (1) Das pädagogische Fachpersonal und die Leitung stehen für Auskünfte zum Entwicklungsstand des Kindes nach Absprache zur Verfügung. Auskunftsberechtigt sind nur die Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Inhalte der pädagogischen Arbeit werden durch das pädagogische Fachpersonal transparent dargestellt. Das pädagogische Fachpersonal ist verpflichtet, mit den Personensorgeberechtigten in allen Fragen der Erziehung des Kindes zusammenzuarbeiten.
- (3) Bei Unfällen des Kindes ist das Personal der Kindertagesstätte verpflichtet, Erste Hilfe zu leisten und ggf. für eine sofortige Arztvorstellung Sorge zu tragen. Die Personensorgeberechtigten sind in diesem Fall unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Ein Betreuungsanspruch für kranke Kinder besteht nicht. Die Einnahme von Medikamenten (Ausnahme: Notfallmedikamente) erfolgt nur nach Einzelfallentscheidung des pädagogischen Fachpersonals der Einrichtung. Der Träger der Einrichtung und/oder die Einrichtungsleiter können u.a. von den Personensorgeberechtigten folgende Unterlagen anfordern:
  - eine schriftliche Anweisung zur Medikation vom Arzt,
  - eine Unterweisung des Personals durch den behandelnden Arzt,
  - eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten.

Sollte eine Medikamentenabgabe in der Einrichtung möglich sein, ist diese nur bei Abgabe der Medikamente in der Originalverpackung mit erkennbarem Verfallsdatum und Beipackzettel zulässig. Voraussetzung hierfür ist ferner, dass ein sicherer Aufbewahrungsort in der Kindertagesstätte vorhanden ist und die Situation in der Kita eine gesicherte Medikamentenabgabe gestattet. Die Abgabe von Medikamenten ist von den pädagogischen Fachkräften schriftlich zu dokumentieren. Antibiotika werden grundsätzlich nicht verabreicht.

### § 6

#### Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Für den bestehenden Betreuungsvertrag in der Kindertagesstätte bzw. in der Kindertagespflege haben die Personensorgeberechtigten Beiträge zu den Betriebskosten der Kindertagesstätten (Elternbeiträge) nach Maßgabe der Satzung zu entrichten. Die Elternbeiträge werden als Gebühr erhoben. Die Festsetzung erfolgt durch einen Gebührenbescheid. Die Verpflichtung zur Zahlung des festgesetzten Beitrages gilt unbeschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes und unbeschadet der Regelung in Absatz 7.
- (2) Die Erhebung der Gebühren erfolgt in 12 gleichen Monatsbeiträgen. Erfolgt die Aufnahme des Kindes innerhalb eines Kalenderjahres, werden die Gebühren ab dem Aufnahmemonat, der im Betreuungsvertrag vereinbart wurde, erhoben. Die Gebühren entstehen zum 1. des Monats und sind jeweils am 15. des Monats fällig. Die Gebührenzahmung erfolgt in der Regel bargeldlos durch SEPA-Mandat (Einzugsermächtigung). Nicht gezahlte Beträge unterliegen der kostenpflichtigen Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.
- (3) Erfolgt die Aufnahme des Kindes bis einschließlich 15. eines Monats, ist die Gebühr für den vollen Monat zu entrichten. Bei Aufnahme des Kindes nach dem 15. eines Monats werden nur 50% der Gebühren für diesen Monat erhoben. Alle Beiträge werden auf volle Eurobeträge gerundet.
- (4) Bei der Neuaufnahme von Kindern bis zum Schuleintritt setzt die Aufnahme eine Eingewöhnungsphase voraus. Diese beginnt in der Regel

4 Wochen vor Rechtsanspruchsbeginn. Die Eingewöhnungsphase wird auf max. 4 Betreuungsstunden pro Tag festgesetzt und ist gebührenfrei.

- (5) Für Familien mit mehreren unterhaltsberechtigten Kindern verringert sich der Elternbeitrag. Die Verringerung erfolgt über eine prozentuale Abstufung des Elternbeitrages nach Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder. Bei zwei und mehr unterhaltsberechtigten Kindern wird der Elternbeitrag für jedes Kind wie folgt gemindert:
  - bei zwei unterhaltsberechtigten Kindern auf 90%
  - bei drei unterhaltsberechtigten Kindern auf 80% usw.
 Alle Beiträge werden auf volle Eurobeträge gerundet. Änderungen über Anzahl der Kinder müssen dem Träger schriftlich bekanntgegeben werden. Führt die Änderung zur Beitragsermäßigung, gilt diese ab dem Folgemonat nach der Bekanntgabe. Führt die Änderung zur Beitragserhöhung, gilt diese ab dem Folgemonat, in dem der Tatbestand eingetreten ist.
- (6) Gebührenpflichtig und damit Gebührenschnldner sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind eine Kindertagesstätte oder eine Kindertagespflegestelle in Anspruch nimmt. Sind mehrere Gebührenschnldner, z.B. zwei Personensorgeberechtigte, vorhanden, so haften diese als Gesamtschnldner.
- (7) Änderungen der familiären Situation, wie z.B. Erwerbslosigkeit, Elternzeit, Alleinerziehende/r usw. sind unverzüglich anzuzeigen. Sollte dies eine Änderung des Rechtsanspruches zur Folge haben, wird diese in einem neuen Rechtsanspruchbescheid festgestellt. Dieser ist ab dem Folgemonat gültig.
- (8) Bei Abwesenheit des Kindes von mindestens einem Monat kann in begründeten Fällen (z.B. Krankheit des Kindes, Kuraufenthalt usw.) für diesen Zeitraum auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise Gebührenfreiheit gewährt werden. Die Entscheidung hierfür trifft der Träger.

### § 7

#### Grundsätze der Berechnung und Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge bemisst sich nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie des zu betreuenden Kindes, dem Alter des Kindes, der Betreuungszeit und dem Einkommen der Eltern. Unterhaltsberechtig sind alle Kinder, für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Freibetrag nach dem Einkommensteuergesetz in Anspruch genommen wird oder die außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Die Höhe des Elternbeitrages ist der Gebührentabelle (Anlage 1) zu entnehmen. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Lebensgemeinschaften werden als eine Wirtschaftsgemeinschaft behandelt, wenn diese in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind leben. Bei der Höhe des Elternbeitrages wird das Einkommen beider Lebenspartner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Bei nachweislich getrennt lebenden Elternteilen werden das Einkommen des mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils und die Unterhaltsleistung des anderen Elternteils zugrunde gelegt. Der Unterhalt ist durch amtliche Dokumente nachzuweisen, ansonsten wird der Unterhalt nach Düsseldorfer Tabelle zum Ansatz gebracht.
- (3) Grundsätzlich wird vom Jahreseinkommen der Eltern zum Zeitpunkt der Ermittlung ausgegangen.
- (4) Verändert sich das Jahreseinkommen mindestens um eine Stufe der Gebührentabelle (Anlage 1), kann die Ermittlung des Elternbeitrages auf Antrag der Personensorgeberechtigten mehrmals im Jahr durchgeführt werden. Die Neufestsetzung beginnt ab dem 1. des Monats, in dem der Tatbestand eingetreten ist. Fehlende, unvollständige oder falsche Angaben zu den finanziellen Verhältnissen führen zur Nachforderung durch die Stadt Zehdenick.
- (5) In den Fällen, wo eine Ermittlung des aktuellen Einkommens nicht möglich ist, wird das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres für die Berechnung der Elternbeiträge zugrunde gelegt. Ist auch dies nicht

## – Amtliche Bekanntmachungen –

möglich, insbesondere, wenn bei Selbstständigen kein aktueller Einkommensteuerbescheid vorliegt, erfolgt die Berechnung aufgrund des zu erwartenden Einkommens (Einkommenselbsteinschätzung): Diese ist von einem Steuerberater zu bestätigen. Erfolgt kein oder ein unglaubwürdiger Nachweis der Einkommensverhältnisse gilt § 9 Absatz 4 dieser Satzung.

- (6) An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist im Hort eine zusätzliche Betreuung für Kinder ohne Betreuungsvertrag (Ferienpass) auf Antrag der Personensorgeberechtigten möglich. Der Elternbeitrag wird mit 4,00 EUR pro Tag (8 Stunden) bzw. mit 20,00 EUR pro Woche (40 Stunden) mit gesondertem Gebührenbescheid erhoben. Für eine Betreuung über 40 Wochenstunden gilt § 10 Abs. 2 dieser Satzung.
- (7) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten und muss deshalb die Öffnungszeit der Kindertagesstätte verlängert werden, wird von den Gebührenschuldern eine Gebühr in Höhe von 30,00 EUR je angefangener Stunde erhoben. Wird die vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeit überschritten, sind von den Gebührenschuldern je angefangene Stunde 15,00 EUR als zusätzliche Gebühr zu zahlen. Die Gebühr wird jeweils in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.
- (8) Sind die Gebührenschuldner Empfänger von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter, der Grundsicherung nach dem SGB XII (Drittes und Viertes Kapitel) oder Empfänger von Leistungen nach dem SGB II zahlen sie den Mindestbeitrag entsprechend des festgesetzten Betreuungsumfanges (Anlage 1).
- (9) Auf Antrag können die Elternbeiträge ganz oder teilweise vom Jugendamt übernommen werden, wenn die finanziellen Belastungen den Personensorgeberechtigten nach § 90 Abs. 3 SGB VIII nicht zuzumuten sind. Anträge sind an das Jugendamt des Landkreises Oberhavel zu richten. Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33, 34 SGB VIII) werden die Elternbeiträge vom zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe übernommen.

### § 8

#### Jahreseinkommen

- (1) Als Einkommen gilt die Summe sämtlicher Einkünfte in Geld oder Geldwert des Kalenderjahres.
- (2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte. Dazu gehören insbesondere:
  - Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit (hierzu zählen auch Einkommen aus geringfügigen Beschäftigungen), hierzu zählen alle Einkommensarten und einkommensgleiche Vorteile, die der Arbeitgeber gewährt sowie Jahressonderzahlungen oder andere gezahlte Leistungen,
  - Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bilanz bzw. Einnahmenüberschussrechnung bei selbstständiger Arbeit (alternativ eine betriebswirtschaftliche Auswertung oder Bescheinigung des Steuerberaters) aller Firmen und bei Firmenbeteiligungen,
  - Unterhaltsleistungen an die Gebührenpflichtigen oder an das Kind, für welches die Gebühr zu zahlen ist,
  - Renten,
  - Einkommen nach dem SGB III (Arbeitsförderung) wie u.a. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld I und Insolvenzgeld,
  - Sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen wie Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Wehrgesetz oder anderen sozialen Gesetzen,
  - Leistungen nach dem BAföG (jedoch nicht die Leistungen nach dem BAföG für die Kinder der Gebührenpflichtigen),
  - Honorare,
  - Einkünfte aus Vermietungen und Verpachtungen.

Das Elterngeld gehört zu den positiven Einkommen, soweit es einen Freibetrag von 300 EUR überschreitet. Nicht zum Einkommen dieser Satzung gehört das Kindergeld.

- (3) Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkommensarten oder mit Verlusten des getrennt oder zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht möglich.
- (4) Für die Berechnung des Jahreseinkommens werden folgende Pauschalbeträge abgezogen.
 

|   |     |
|---|-----|
| a) bei steuer- und sozialversicherungspflichtigen Einkünften (Arbeitnehmer)             | 35% |
| b) bei Beamtenbezügen   | 25% |
| c) bei sozialversicherungs- oder einkommensteuerpflichtigen Einkünften (Selbstständige) | 30% |
| d) bei weder steuer- noch sozialpflichtigen Einkünften (u.a. Renten, BAföG)             | 5%  |
- (5) Nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für nicht zum Haushalt gehörende Familienangehörige werden von den Einkünften abgesetzt.
- (6) Die Einkünfte sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Geeignete Unterlagen sind u.a. Lohnsteuer- oder Jahresverdienstbescheinigungen, Einkommensnachweise nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) und Einkommensteuerbescheide.
- (7) Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, ist von einer durch den Steuerberater bestätigten vorläufigen betriebswirtschaftlichen Auswertung auszugehen. Der Einkommensteuerbescheid ist nach Eingang bei den Personensorgeberechtigten unverzüglich vorzulegen. Der Bescheid über die Erhebung von Elternbeiträgen wird auf der Grundlage des tatsächlichen Einkommens korrigiert. Es gilt § 9 Abs. 2 Sätze 2 und 3 dieser Satzung.

### § 9

#### Festsetzung der Gebühren und Auskunftspflichten

- (1) Der Träger nimmt jährlich eine Einkommensüberprüfung für das Vorjahr vor. Dafür sind Nachweise in Form der Erklärung zum Elterneinkommen bis zum 31. Mai des Jahres vorzulegen. Im Ergebnis der Überprüfung erfolgt eine Neufestsetzung des Elternbeitrages rückwirkend für das Vorjahr und ab Januar des aktuellen Jahres.
- (2) Darüber hinaus ist der Träger berechtigt, jederzeit eine Überprüfung des jeweiligen Einkommens vorzunehmen. Sofern sich hieraus eine Abweichung von dem bislang zugrunde gelegten Einkommen ergibt, ist der Träger den Gebührenschuldern gegenüber zur Neufestsetzung berechtigt. Dieses Recht gilt auch rückwirkend.
- (3) Die Gebührenschuldner sind bei der Überprüfung zur Mitwirkung verpflichtet. Kommen sie dieser Mitwirkungspflicht zur Beibringung geeigneter Einkommensnachweise nicht fristgerecht nach, wird der jeweilige Höchstbeitrag festgesetzt.
- (4) Der jeweilige Höchstbeitrag gilt solange, bis die Gebührenschuldner den Nachweis eines geringeren Elterneinkommens erbracht haben. Der neu festgesetzte Elternbeitrag gilt ab dem Folgemonat.
- (5) Die Gebührenschuldner haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären Situation, die zu einer Anhebung des Elternbeitrages führen, dem Träger unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist der Träger auch rückwirkend berechtigt, Elternbeiträge neu festzusetzen.

### § 10

#### Regelung zur Hortbetreuung

- (1) Während der Ferien und an schulfreien Tagen werden die vereinbarten Betreuungszeiten wie folgt angepasst:



– Amtliche Bekanntmachungen –

| Stufe | Wöchentliche<br>Betreuungszeiten<br>während der Schulzeit | Wöchentliche<br>Betreuungszeiten<br>während der Ferien<br>und an schulfreien Tagen |
|-------|---|--|
| 1     | bis 20 Stunden  | = bis 40 Stunden   |
| 2     | bis 30 Stunden  | = bis 50 Stunden   |
| 3     | über 30 Stunden   | = über 50 Stunden  |

Die Anpassung erfolgt ohne Erhöhung der Elternbeiträge.

- (2) Auf Antrag kann die angepasste wöchentliche Betreuungszeit während der Ferien und an schulfreien Tagen erhöht werden. Dafür wird eine zusätzliche Gebühr erhoben. Die Gebühr wird wöchentlich pro Stufe um 10,00 EUR erhöht.

**§ 11  
Essengeld**

- (1) Wird das Kind in einer Kindertagesstätte oder Kindertagespflegestelle mit einem Mittagessen versorgt, so wird neben dem Elternbeitrag ein tägliches Essengeld bis max. in der Höhe der häuslichen Ersparnis erhoben. Die häusliche Ersparnis beträgt für Kinder bis zum Schuleintritt 1,83 EUR und für Kinder im Grundschulalter 2,31 EUR.
- (2) Kinder bis zum Schuleintritt müssen bei Anwesenheit zur Mittagsmahlzeit daran teilnehmen. Für Kinder im Grundschulalter entscheiden die Personensorgeberechtigten über die Teilnahme an der Mittagsmahlzeit. Eine An- und Abmeldung erfolgt beim Träger und ist bis zum 20. des Monats für den Folgemonat möglich.
- (3) Für die Frühstücks- und Vesperangebote legt die jeweilige Kindertagesstätte oder Kindertagespflegestelle die Rahmenbedingungen fest.
- (4) Das Essengeld wird als monatlicher Festbetrag für 20 Portionen in Höhe von
 

|                           |           |
|---------------------------|-----------|
| Kita Sonnenschein         | 35,00 EUR |
| Kita Regebogen            | 34,00 EUR |
| Kita Marienkäfer          | 36,60 EUR |
| Kita Sterntaler           | 33,60 EUR |
| Hort der Kernstadt        | 37,00 EUR |
| Hort der Kita Regenbogen  | 39,00 EUR |
| Hort der Kita Marienkäfer | 39,00 EUR |
| Kindertagespflege         | 36,60 EUR |

 mit dem Elternbeitrag zum 15. des Monats erhoben. Die Zahlung des Essengeldes erfolgt in der Regel bargeldlos durch SEPA-Mandat (Einzugsermächtigung). Nicht gezahlte Beträge unterliegen der kostenpflichtigen Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.
- (5) Viermal jährlich, in der Regel im Monat Januar, April, Juli und Oktober wird das Essengeld mit der tatsächlichen Anwesenheit des vorangegangenen Quartals verrechnet. Die Personensorgeberechtigten erhalten einen Bescheid, der die Rückzahlung bzw. Nachforderung durch den Träger regelt.
- (6) Ein Tag gilt als Anwesenheitstag, wenn das Kind nicht bis spätestens 7:30 Uhr telefonisch beim Essenanbieter oder bei der Kindertagespflegestelle abgemeldet wird.
- (7) Liegen für die Teilnahme am Mittagessen von Kindern, deren Personensorgeberechtigte Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen, Kostenübernahmeerklärungen für die Mehraufwendungen durch das zuständige Jobcenter vor, so wird der zu entrichtende Eigenanteil ermäßigt.

**§ 12  
Kindertagespflege**

- (1) Vor der Aufnahme eines Kindes in einer Kindertagespflegestelle wird ein Vertrag zwischen den Personensorgeberechtigten, der Kindertagespflegestelle und der Stadt Zehdenick, welcher die inhaltlichen Angelegenheiten des Betreuungsverhältnisses regelt, abgeschlossen.

- (2) Mit Abschluss des Betreuungsvertrages gewährt die Stadt Zehdenick der Kindertagespflegestelle eine laufende Geldleistung. Die laufende Geldleistung umfasst die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand und einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung der Kindertagespflegestelle.
- (3) Die laufende Geldleistung für die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand und angemessenen Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung wird entsprechend des vereinbarten täglichen Betreuungsumfanges als Pauschalsatz pro betreutes Kind in nachfolgender Höhe gewährt.

| tägl. Betreuungszeit | monatliches Betreuungsentgelt |
|----------------------|-------------------------------|
| bis 2 Stunden        | 115,08 EUR                    |
| bis 4 Stunden        | 230,16 EUR                    |
| bis 6 Stunden        | 345,24 EUR                    |
| bis 8 Stunden        | 460,32 EUR                    |
| bis 10 Stunden       | 575,40 EUR                    |
| über 10 Stunden      | 632,94 EUR                    |

Erfolgt die Aufnahme eines Kindes nach dem 15. Tag des laufenden Monats wird für den Monat das halbe Betreuungsentgelt gewährt.

- (4) Die Stadt Zehdenick gewährt der Kindertagespflegestelle
  - a) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung (Beitrag zur Berufsgenossenschaft).
  - b) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung. Bei Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit in der Kindertagespflege stehen, ist stets von einer Angemessenheit auszugehen. Ein freiwilliger Alterssicherungsbeitrag gilt als angemessen, wenn der Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung nicht überschritten wird.
  - c) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.
- (5) Die Stadt Zehdenick gewährt der Kindertagespflegestelle für Urlaub die laufende Geldleistung in voller Höhe für bis zu 24 Arbeitstage. Sonstige Verhinderungen, außer Krankheit, gelten ebenso als Urlaubstage. Für die wegen Erkrankung der Kindertagespflegestelle ausgefallenen Betreuungszeiten gewährt die Stadt Zehdenick der Kindertagespflegestelle die laufende Geldleistung für bis zu 10 Arbeitstage.

**§ 13  
Sonstige Regelungen**

- (1) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zur und von der Kindertagesstätte obliegt allein den Personensorgeberechtigten bzw. deren Bevollmächtigten. Der Träger der Kindertagesstätte und sein Personal haben ihre Pflichten erfüllt, wenn sie das Kind gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung entgegennehmen oder entlassen.
- (2) Kinder ab Schuleintritt werden nur in der vereinbarten Zeit betreut. Für die Betreuung der Kinder bei Unterrichtsausfällen hat die Schule Sorge zu tragen.
- (3) Fahrschüler sind diejenigen Hortkinder, die auf den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) angewiesen sind. Die Betreuungszeit beginnt 30 Minuten nach Unterrichtsschluss und endet mit der ersten Abfahrtsmöglichkeit des ÖPNV. Der Elternbeitrag beträgt 25% des jeweiligen Regelbetreuungsbeitrages (20 Wochenstunden). Alle Beträge werden auf volle Eurobeträge gerundet.
- (4) In begründeten Fällen können Gastkinder in den kommunalen Einrichtungen der Stadt Zehdenick aufgenommen werden. Der Elternbeitrag wird mit 10,00 EUR pro Tag mit gesondertem Gebührenbescheid erhoben.
- (5) Vollzieht sich bei einem betreuten Kind im laufenden Monat ein Wechsel der Altersgruppen, der eine Veränderung des Elternbeitrages zur Folge hat, erfolgt eine Neuberechnung erst im Folgemonat.
- (6) Die Höchstbeiträge und die Höhe des Essengeldzuschusses (häusliche Ersparnis) sind alle 2 Jahre auf Grund einer Kalkulation zu prüfen und ggf. anzupassen.

– Amtliche Bekanntmachungen –

**§ 14**

**Schließzeiten**

- (1) Die Kindertagesstätten können an den sogenannten Brückentagen und zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen werden. In den Sommerferien werden die Kindertagesstätten 2 Wochen geschlossen. Von der Sommerschließzeit ist der Hort der Kernstadt ausgeschlossen.
- (2) Während der Schließtage und der Schließzeiten besteht kein Anspruch auf Betreuung in einer bestimmten Kindertagesstätte. Die Stadt Zehdenick stellt sicher, dass entsprechend des Bedarfs zumindest eine Einrichtung die Betreuung übernimmt. Die Schließzeiten der Kindertagesstätte sollen bis spätestens 31. Mai des Vorjahres bekannt gegeben werden.
- (3) An bis zu drei Tagen im Jahr können die Kindertagesstätten zum Zwecke von Teamfortbildungen geschlossen werden. Die Personensorgeberechtigten werden durch die jeweilige Kindertagesstätte rechtzeitig, aber mindestens 3 Monate im Voraus, über den Zeitpunkt der Teamfortbildungen informiert.

**§ 15**

**Beendigung des Betreuungsvertrages**

- (1) Wenn nicht aus anderen Gründen vorher eine Kündigung erfolgt, endet das Betreuungsverhältnis für Kinder in den Einrichtungen von 0-6 Jahren mit Erreichen der Schulpflicht (01. August).
- (2) Der Betreuungsvertrag für Kinder im Grundschulalter (Hort) endet, sofern er nicht nach dieser Satzung gekündigt wird, mit der Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe. Bestehen die Voraussetzungen für einen Rechtsanspruch auch in der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe, so haben die Personensorgeberechtigten bis zum 31. Mai des Jahres einen neuen Rechtsantragsbescheid zu beantragen.
- (3) Verziehen ein betreutes Kind und dessen Personensorgeberechtigte in eine andere Gemeinde, so kann der Träger den Betreuungsvertrag jederzeit fristgemäß kündigen.
- (4) Nach Wegfall des Rechtsanspruches kann der Betreuungsvertrag durch den Träger zum Monatsende gekündigt werden.
- (5) Die Personensorgeberechtigten und der Träger können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist das Datum des Posteingangs beim Träger maßgebend.
- (6) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, so ist sie schriftlich zu begründen.
- (7) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Personensorgeberechtigten

- den Betreuungsplatz im laufenden Kalenderjahr an mehr als 30 Tagen unentschuldig nicht in Anspruch nehmen.
  - trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen zwei Monate nicht nachkommen.
  - und/oder das Kind wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vereinbarungen im Betreuungsvertrag, gegen die Kitasatzung oder gegen die Hausordnung der Einrichtung verstoßen.
- Eine Wiederaufnahme auf Antrag ist nicht ausgeschlossen.
- (8) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens nach vollständiger Begleichung der Rückstände. Die Personensorgeberechtigten müssen für die Neuaufnahme einen neuen Antrag zur Aufnahme des Kindes beim Träger stellen. Es besteht kein Anspruch auf den vorherigen Betreuungsplatz.

**§ 16**

**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Gebührenschuldner vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten macht, die den Rechtsanspruch des Kindes oder die Höhe der Gebühr betreffen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße gemäß § 15 KAG geahndet werden.

**§ 17**

**Datenschutz**

Die Stadt Zehdenick erhebt und verarbeitet zum Zwecke der Gebührenerhebung personenbezogene Daten (Namen, Anschrift, Geburtsdaten, Aufnahme- und Abmeldedaten, Einkommensdaten). In der Regel werden die Daten nach Wegfall des Zwecks gelöscht, unberührt bleiben jedoch die gesetzlichen Vorgaben über Aufbewahrungsfristen bzw. Archivierung.

**§ 18**

**Inkrafttreten**

Die Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in Träger-schaft der Stadt Zehdenick und in Kindertagespflege sowie zur Erhebung von Elternbeiträgen als Gebühren tritt am 01.08.2015 in Kraft.

Zehdenick, den 22.05.2015

Arno Dahlenburg  
Bürgermeister

Anlage 1 zur Kitasatzung vom 22.05.2015

**Gebührentabelle der monatlichen Elternbeiträge in Euro**

| Stufe | bereinigtes Jahres-einkommen in €<br>von - bis | Kinderkrippe                                |             |             |              | Kindergarten                              |             |             |              | Hort            |             |              |
|-------|--|---|-------------|-------------|--------------|---|-------------|-------------|--------------|-----------------|-------------|--------------|
|       |  | Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahr |             |             |              | Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt |             |             |              | Grundschulalter |             |              |
|       |  | bis 30 Std.                                 | bis 40 Std. | bis 50 Std. | über 50 Std. | bis 30 Std.                               | bis 40 Std. | bis 50 Std. | über 50 Std. | bis 20 Std.     | bis 30 Std. | über 30 Std. |
| 1     | Mindestbeitrag bis 12.000                      | 15  | 18          | 21          | 24           | 15  | 18          | 21          | 24           | 10              | 12          | 14           |
| 2     | 12.001 - 14.000                                | 28  | 34          | 39          | 45           | 23  | 28          | 32          | 37           | 16              | 19          | 22           |
| 3     | 14.001 - 16.000                                | 41  | 49          | 57          | 66           | 31  | 37          | 43          | 50           | 22              | 26          | 31           |
| 4     | 16.001 - 18.000                                | 54  | 65          | 76          | 86           | 39  | 47          | 55          | 62           | 28              | 34          | 39           |
| 5     | 18.001 - 20.000                                | 72  | 86          | 101         | 115          | 50  | 60          | 70          | 80           | 39              | 47          | 55           |
| 6     | 20.001 - 22.000                                | 90  | 108         | 126         | 144          | 61  | 73          | 85          | 98           | 50              | 60          | 70           |
| 7     | 22.001 - 24.000                                | 108   | 130         | 151         | 173          | 72  | 86          | 101         | 115          | 61              | 73          | 85           |
| 8     | 24.001 - 26.000                                | 126   | 151         | 176         | 202          | 83  | 100         | 116         | 133          | 72              | 86          | 101          |
| 9     | 26.001 - 28.000                                | 144   | 173         | 202         | 230          | 94  | 113         | 132         | 150          | 83              | 100         | 116          |
| 10    | 28.001 - 30.000                                | 162   | 194         | 227         | 259          | 105                                       | 126         | 147         | 168          | 94              | 113         | 132          |
| 11    | 30.001 - 32.000                                | 180   | 216         | 252         | 288          | 116                                       | 139         | 162         | 186          | 105             | 126         | 147          |
| 12    | Höchstbetrag ab 32.001                         | 198   | 238         | 277         | 317          | 127                                       | 152         | 178         | 203          | 116             | 139         | 162          |

– Amtliche Bekanntmachungen –

### Information zur Umsetzung der neuen Kitasatzung

Sehr geehrte Eltern,

zur Umsetzung der neuen Kitasatzung bietet die Stadtverwaltung gesonderte Öffnungszeiten in der Zeit vom 01.06.2015 bis zum 30.06.2015 an:

Montag 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr  
 Dienstag 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 19:00 Uhr  
 Mittwoch 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr  
 (am 03.06.2015 geschlossen)  
 Donnerstag 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 19:00 Uhr

Diesen Zeitraum können Sie für ein persönliches Gespräch nutzen, um Fragen zu klären oder bei Problemen eine Lösung zu vereinbaren.

Ebenfalls können Sie in diesem Zeitraum die Antragsformulare abholen oder einreichen. Die Antragsformulare finden Sie in den Kindertagesstätten (Trä-

ger Stadt Zehdenick), auf der Internetseite bzw. bei der Kitaverwaltung der Stadt Zehdenick.

Alle Eltern der Schulanfänger, die gern den Hort ab 01.08.2015 besuchen möchten, nutzen bitte auch diesen Zeitraum für die Beantragung des Hortplatzes.

*Christine Mietzner*  
 Sachbearbeiterin  
 Kita- und Schulverwaltung

Tel.: 03307-4684-128  
 E-Mail: c.mietzner@zehdenick.de

### Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Zehdenick (Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund § 3 Absatz 1 und § 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 23) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08] S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 30), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick in ihrer Sitzung am 21.05.2015 folgende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Zehdenick (Zweitwohnungssteuersatzung) beschlossen:

#### § 1 Steuererhebung

Die Stadt Zehdenick erhebt als örtliche Aufwandsteuer eine Zweitwohnungssteuer.

#### § 2 Steuergegenstand

- (1) Die Zweitwohnungssteuer wird für das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet erhoben.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung im Hoheitsgebiet der Stadt Zehdenick nach dieser Satzung, die eine Person neben ihrer Hauptwohnung zum Zwecke der persönlichen Lebensführung oder der persönlichen Lebensführung ihrer Familienangehörigen innehat.
- (3) Die vorübergehende Nutzung zu anderen Zwecken, insbesondere zur Überlassung an Dritte, steht der Zweitwohnungseigenschaft nicht entgegen.
- (4) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitanteilig als Kapitalanlage nutzt. Eine ausschließliche Nutzung als Kapitalanlage ist gegeben, wenn der Inhaber die Wohnung weniger als einen Monat für seine private Lebensführung nutzt oder vorhält und sie im Übrigen an Fremde vermietet oder nach den äußeren Umständen ausschließlich an Fremde zu vermieten sucht.

- (5) Wohnungen im Sinne dieser Satzung sind daher die Gesamtheit von Räumen, die zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden oder genutzt werden können und über Fenster verfügen, die eine Wohnfläche von über 23 m<sup>2</sup>, sowie eine Form der Wasserversorgung auf dem Grundstück, auf dem sich die Wohnung befindet, sowie eine Form der Elektroenergieversorgung, aufweist.
- (6) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind:

- a) Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen.
- b) Wohnungen, die von einem nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, dessen eheliche Wohnung oder eingetragene lebenspartnerschaftliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, aus hauptberuflichen Gründen, Schul- oder Ausbildungszwecken bewohnt wird.

#### § 3 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist, wer im Hoheitsgebiet der Stadt Zehdenick eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat.
- (2) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner.

#### § 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer wird nach der lagedifferenzierten Wohnfläche berechnet.
- (2) Als Wohnfläche gilt die Fläche nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung WOFLV, Bundesgesetzblatt 2003 I Seite 2346). Zur Wohnfläche gehören insbesondere Wohn- und Schlafräume, Küchen, Badezimmer, Toiletten, Flure, überdachte Terrassen usw.
- (3) Die Lagedifferenzierung erfolgt entsprechend der nachfolgenden Zonen:  
 Zone 1 Lage abseits einer Wasserlage  
 Zone 2 wassernahe Lage mit einer Entfernung zum Wasser von < 300 Metern



## – Amtliche Bekanntmachungen –

Zone 3 direkte Wasserlage bzw. Lage am Wasser (getrennt durch Uferstreifen)

### § 5

#### Steuersatz

Die Steuersätze betragen:

- (1) in der Ortslage Zehdenick (Stadtgebiet)
  - a) für zum dauerhaften Wohnen genutzte Zweitwohnungen in Wohnhäusern und vergleichbaren Objekten
 

|        |                       |
|--------|-----------------------|
| Zone 1 | 3,45 €/m <sup>2</sup> |
| Zone 2 | 4,83 €/m <sup>2</sup> |
| Zone 3 | 6,21 €/m <sup>2</sup> |
  - b) für Zweitwohnungen, die nicht das ganze Jahr genutzt werden können in Bungalows, Wochenendhäusern, Datschen und Lauben
 

|        |                       |
|--------|-----------------------|
| Zone 1 | 2,31 €/m <sup>2</sup> |
| Zone 2 | 3,24 €/m <sup>2</sup> |
| Zone 3 | 4,17 €/m <sup>2</sup> |
- (2) in den übrigen Ortsteilen der Stadt Zehdenick (dörfliche Lage)
  - a) für zum dauerhaften Wohnen genutzte Zweitwohnungen in Wohnhäusern und vergleichbaren Objekten
 

|        |                       |
|--------|-----------------------|
| Zone 1 | 3,11 €/m <sup>2</sup> |
| Zone 2 | 4,35 €/m <sup>2</sup> |
| Zone 3 | 5,59 €/m <sup>2</sup> |
  - b) für Zweitwohnungen, die nicht das ganze Jahr genutzt werden können in Bungalows, Wochenendhäusern, Datschen und Lauben
 

|        |                       |
|--------|-----------------------|
| Zone 1 | 2,07 €/m <sup>2</sup> |
| Zone 2 | 2,90 €/m <sup>2</sup> |
| Zone 3 | 3,73 €/m <sup>2</sup> |
- (3) in allen Außenbereichslagen (abseits einer Ortslage)
  - a) für zum dauerhaften Wohnen genutzte Zweitwohnungen in Wohnhäusern und vergleichbaren Objekten
 

|        |                       |
|--------|-----------------------|
| Zone 1 | 2,42 €/m <sup>2</sup> |
| Zone 2 | 3,38 €/m <sup>2</sup> |
| Zone 3 | 4,35 €/m <sup>2</sup> |
  - b) für Zweitwohnungen, die nicht das ganze Jahr genutzt werden können in Bungalows, Wochenendhäusern, Datschen und Lauben
 

|        |                       |
|--------|-----------------------|
| Zone 1 | 1,62 €/m <sup>2</sup> |
| Zone 2 | 2,28 €/m <sup>2</sup> |
| Zone 3 | 2,93 €/m <sup>2</sup> |

### § 6

#### Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.  
Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht.
- (2) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar eines Jahres. Tritt die Zweitwohnungseigenschaft erst nach dem 1. Januar eines Jahres ein, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Zweitwohnungseigenschaft entfällt.

### § 7

#### Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Gemeinde setzt die Steuer für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht oder endet – für den Rest des Kalenderjahres durch Verwaltungsakt fest. In dem Verwaltungsakt kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach der Bekanntgabe des Steu-

erbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils als Jahresbetrag zum 1. Juli eines jeden Jahres fällig und ohne erneute Aufforderung weiter zu entrichten.

- (3) Endet die Steuerpflicht, ist die zu viel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

### § 8

#### Anzeigepflicht

- (1) Wer Inhaber einer Zweitwohnung ist bzw. wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies der Stadt Zehdenick unaufgefordert, innerhalb eines Monats, schriftlich anzuzeigen.
- (2) Inhaber einer Zweitwohnung sind verpflichtet, der Stadt Zehdenick die für die Höhe der Steuer maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen Auskunft zu erteilen. Sofern der Steuerpflichtige in der Vergangenheit bereits durch Verwaltungsakt zur Zweitwohnungssteuer herangezogen wurde und sich Änderungen nicht ergeben haben, gelten die zur Steuererhebung und Festsetzung notwendigen Daten bereits als erhoben.

### § 9

#### Steuererklärung

- (1) Der Inhaber der Zweitwohnung ist zur Abgabe einer Steuererklärung (Erhebungsbogen) verpflichtet. Zur Abgabe einer Steuererklärung ist auch verpflichtet, wer hierzu von der Stadt Zehdenick aufgefordert wird.
- (2) Der Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach Aufforderung oder bei Änderungen des Steuermaßstabes eine Steuererklärung abzugeben. Soweit die Stadt Zehdenick hierzu entsprechende Formulare vorhält, sind diese zu verwenden.

### § 10

#### Mitteilungspflichten

Die Mitwirkungspflichten Dritter, insbesondere derjenigen, die dem Steuerpflichtigen die Wohnung überlassen, ihm die Mitnutzung gestattet haben – zum Beispiel des Vermieters und des Eigentümers des Grundstückes oder der Wohnung oder des Hausverwalters nach §§ 20 ff. des Wohnungseigentumsgesetzes – ergeben sich aus § 93 der Abgabenordnung.

### § 11

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach dieser Satzung handelt, wer
  - a) entgegen § 8 Absatz 1 dieser Satzung seinen Anzeigepflichten nicht genügt, insbesondere als Inhaber einer Zweitwohnung dies bzw. die Aufgabe einer Zweitwohnung nicht innerhalb eines Monats anzeigt;
  - b) entgegen § 8 Absatz 2 dieser Satzung für die Höhe der Steuer maßgebliche Veränderungen nicht unverzüglich meldet oder auf Verlangen entsprechende Auskünfte erteilt;
  - c) entgegen § 9 dieser Satzung seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt.
- (2) Gemäß § 15 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg können Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

### § 12

#### Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Zehdenick tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Zehdenick, den 22.05.2015

Arno Dahlenburg  
Bürgermeister

– Amtliche Bekanntmachungen –

## Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen für das Stadtgebiet von Zehdenick (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) i. V. m. §§ 9, 9a, 14, 18, 19 und 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28.06.2007 (BGBl. I, Nr. 29, S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick am 21.05.2015 folgende Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen für das Stadtgebiet von Zehdenick (Sondernutzungssatzung) beschlossen:

### § 1

#### Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an folgenden, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen, Brücken und Plätzen (öffentlichen Straßen) in der Stadt Zehdenick:
  - a. Ortsdurchfahrten (§ 5 FStrG u. § 5 BbgStrG) im Zuge von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen,
  - b. Gemeindestraßen.
- (2) Zu den Straßen gehören die in § 2 Abs. 1 und 2 BbgStrG, sowie bei Bundesstraßen gem. § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile.

### § 2

#### Gemeingebrauch, Sondernutzung

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straße i. S. des § 2 BbgStrG und § 7 FStrG im Gebiet der Stadt Zehdenick ist jedermann nach Maßgabe des § 14 BbgStrG im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).
- (2) Der Gebrauch der öffentlichen Straße über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung nach § 18 BbgStrG und § 8 FStrG und bedarf bei Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Erlaubnis der Stadt Zehdenick nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (3) Diese Satzung findet keine Anwendung für Nutzungen, die zwar über den Gemeingebrauch hinausgehen, diesen aber nicht beeinträchtigen und deren Einräumung sich deshalb gemäß § 8 Abs. 10 FStrG und § 23 BbgStrG nach bürgerlichem Recht richtet.
- (4) Erlaubnisfreie Sondernutzungen sind in § 14 Abs. 4, § 18 Abs. 1 und § 19 Satz 1 BbgStrG und in § 3 dieser Satzung geregelt.

### § 3

#### Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Einer besonderen Erlaubnis bedürfen nicht
  - a. Warenauslagen < 50 cm
  - b. bauaufsichtlich genehmigte und genehmigungsfreie dauerhafte Werbeanlagen, Vordächer, Sonnendächer (Markisen), Gesimse, Balkone, Fensterbänke in einer Höhe von mindestens 2,50 m über öffentlichen Straßen;

- c. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Briefkastenanlagen, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Notausstiege sowie Keller-, Licht- und Einlassschächte, soweit diese Schächte nicht übererdig sind, sämtliche vorgenannte Anlagen nicht mehr als 70 cm in einen Gehweg oder 50 cm in einen gemeinsamen Geh- und Radweg hineinragen und eine Mindestbreite von 1,50 m bei Gehwegen und 2,50 m bei gemeinsamen Geh- und Radwegen verbleibt;
  - d. kostenloses Verteilen von Zeitungen, Handzetteln, Flugblättern und sonstigen Schriften im Umhergehen;
  - e. Hinweis- und Werbeschilder für gemeindliche und für religiöse Veranstaltungen sowie das gemeindliche Informationsleitsystem;
  - f. das vorübergehende Lagern von Brennstoffen und Baumaterialien auf den Gehwegen und den Randstreifen, bis zum Ablauf des Tages, der der Anlieferung folgt;
  - g. Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen;
  - h. das Errichten von Anlehnbügeln für Fahrräder zum Schutz der Fassade;
  - i. das Aufstellen von Bänken;
  - j. die Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen für Anlagen, Kanäle und oberirdische Leitungen, die der öffentlichen Versorgung dienen.
- (2) Für die Durchführung des Wochenmarktes, des Weihnachtsmarktes, von Zirkusveranstaltungen, einer Kirmes, der Marktschreier u. ä., werden vertragliche Vereinbarungen getroffen und es fallen keine zusätzlichen Sondernutzungsgebühren an.
  - (3) Die Ausübung von erlaubnisfreien Sondernutzungen soll die Einschränkung des Gemeingebrauches nicht über das unbedingt notwendige Maß überschreiten. Belästigungen oder Beeinträchtigungen Dritter sind dabei auf ein unvermeidliches Minimum zu begrenzen.
  - (4) Die nach Absatz 1 erlaubnisfreien Sondernutzungen können vorübergehend oder auf Dauer eingeschränkt oder untersagt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, zum Schutz der Straßen einschließlich der Gehwege erforderlich ist oder wenn sie den Gemeingebrauch wesentlich beeinträchtigen können oder sonstigen öffentlichen Interessen entgegenstehen.

### § 4

#### Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Alle nicht im § 3 Abs. 1 genannten Sondernutzungen bedürfen der Erlaubnis der Stadt. Darunter fallen u. a. Sondernutzungen wie zum Beispiel:
  1. Außengastronomie (Tische und Sitzgelegenheiten).
  2. Das Errichten von transportablen und festen Verkaufsständen und Verkaufswagen (z.B. Imbiss, Kioske, Verkaufshäuschen, Bauchladen) sowie das Aufstellen, Auslegen und Verkaufen von Waren aller Art (einschl. Reisegewerbe).
  3. Anbringung oder Aufstellung von mobilen Werbeschildern.
  4. Plakatierungen und Werbung an Lichtmasten.
  5. Werbe- und Informationsstände.
  6. Das Abstellen von Fahrzeugen und Autohängern und Fahrrädern mit Werbung, das Aufstellen oder Anbringen von Hinweisschildern sowie das Aufhängen von Schriftbändern.

## – Amtliche Bekanntmachungen –

7. Aufstellen von Bauzäunen, Baumaschinen, Bauwagen, Baugerüsten oder Containern.
8. Lagerung von Baumaterial, soweit es nicht nach § 3 Abs. 1 erlaubnisfrei ist.
9. Das Aufstellen oder Anbringen von Warenautomaten, Vitrinen, Schaukästen, Automaten und anderen Anlagen, die > 50 cm in den Verkehrsraum ragen.
10. Das Errichten und Unterhalten von Einwurfsvorrichtungen und sonstigen Anlagen in öffentlichen Verkehrsflächen, z. B. Postkästen, Altkleidersammelbehälter.
11. Das Aufstellen von Fahrradständern und/oder Aschenbechern mit oder ohne Werbung.

### § 5

#### Beantragung der Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf schriftlichen Antrag (Muster unter Anlage II zur Satzung) erteilt. Dieser ist spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausführung der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. Ist der Antragsteller nicht der Erlaubnisnehmer, so hat dieser eine Vollmacht vom Erlaubnisnehmer vorzulegen.
- (2) Folgende Unterlagen sind zur Antragstellung einzureichen:
  - Antrag mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung, ggf. Erläuterungen, Zeichnungen, textliche Beschreibungen, Karten oder andere geeignete Unterlagen zur Verdeutlichung
- (3) Für die Erteilung von Erlaubnissen nach dieser Satzung finden die Bestimmungen des § 42a Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) über die Genehmigungsfiktion Anwendung.
- (4) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
- (5) Die Verpflichtung zur Einholung weiterer erforderlicher Genehmigungen bleibt unberührt.
- (6) Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, kann die Erlaubnis nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde erteilt werden. Für Bundes- und Landesstraßen ist die Zustimmung des Landesbetriebes Straßenwesen und bei Kreisstraßen die Zustimmung des Landkreises Oberhavel erforderlich.

### § 6

#### Erlaubnis und Verkehrssicherungspflicht

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt, nach § 18 Abs. 5 BbgStrG bzw. § 8 Abs. 2a FStrG, dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast bei der besonderen Erlaubnis angemessene Sicherheiten und Vorschüsse verlangen.

- (3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu errichten und zu unterhalten.  
Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen, sowie die ihm überlassenen Flächen in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen, insbesondere an den Wasserabzugsrinnen und den Ver- und Entsorgungsleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage ausgeschlossen wird.
- (5) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen. Eine Abnahme erfolgt gemäß dem angesetzten Abnahmetermin.  
Die Aufgabe der Sondernutzung im Bereich der Verkehrsanlage Straße ist der Stadt Zehdenick, Fachbereich II, Fachdienst Infrastruktur, unverzüglich mitzuteilen. Soweit ein Abnahmeverlangen seitens des Erlaubnisnehmers besteht, hat diese Mitteilung in Schriftform zu erfolgen.
- (6) Wird eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Genehmigung benutzt oder kommt der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Gemeinde entsprechend § 20 BbgStrG die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Verpflichtungen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolversprechend, so kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.
- (7) Bei mit der Sondernutzung verbundenen Arbeiten ist die Erlaubnis vor Ort bereitzuhalten.
- (8) Dem Erlaubnisnehmer obliegt die Reinigungspflicht sowie bei Schnee- und Eisglätte die Räum- und Streupflicht hinsichtlich der sondergenutzten Fläche.

### § 7

#### Versagung und Widerruf

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis gem. § 4 ist zu versagen bzw. zu widerrufen, wenn ein öffentliches Interesse der Sondernutzung entgegensteht (§ 18 Abs. 2 BbgStrG).
- (2) Ein öffentliches Interesse steht der Sondernutzung entgegen, wenn:
  - a. die Sondernutzung den Gemeingebrauch erheblich einschränken und sonstige öffentlichen Belange beeinträchtigen würde,
  - b. von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen würden,
  - c. städtebauliche Belange beeinträchtigt würden,
  - d. Straßenbaumaßnahmen beeinträchtigt oder Bestandteile der Straße oder Versorgungsanlagen gefährdet würden,
  - e. die Straße eingezogen werden soll,
  - f. der Erlaubnisnehmer nicht bereit ist, dem Straßenbaulastträger die durch die Sondernutzung entstehenden Kosten für die Änderung von



**– Amtliche Bekanntmachungen –**

Anlagen zu ersetzen oder hierfür angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten zu leisten.

- (3) Der Widerruf einer nach § 4 erteilten Erlaubnis kann ausgesprochen werden, wenn:
  - a. die Gründe für den Widerruf erst nach Erteilung der Genehmigung gem. Abs. 1 aufgetreten sind oder bekannt werden,
  - b. der Erlaubnisnehmer die ihm erteilten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt oder
  - c. der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht zahlt oder nicht die angemessenen Vorschüsse oder Sicherheiten leistet.
- (4) Soweit die Stadt Zehdenick nicht Träger der Straßenbaulast ist, hat sie eine erteilte Sondernutzungserlaubnis zu widerrufen, wenn die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaues oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangt.

**§ 8  
Haftung**

- (1) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer gegenüber nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit des Erlaubnisnehmers und der von ihm eingebrachten Sachen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt gegenüber für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet dafür, dass die von ihm ausgeübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seiner Bediensteten oder aus der Verrichtung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden können.
- (3) Die Stadt kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen der Stadt vorzulegen.
- (4) Für die Erfüllung von Ansprüchen, die der Stadt oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haften der Erlaubnisnehmer, sein Rechtsnachfolger oder derjenige, der die Sondernutzung ausübt, als Gesamtschuldner.

**§ 9  
Gebühren**

- (1) Für die Sondernutzungen (mit Ausnahme der erlaubnisfreien Sondernutzungen) werden Gebühren gem. Anlage I erhoben. Es ist zulässig, die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen.
- (2) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach den Gebührentarifen in der Anlage I, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Für andere Nutzungen öffentlicher Verkehrsflächen, die nicht ausdrücklich im Gebührentarif aufgeführt sind, wird die Gebühr in analoger

Anwendung und Auslegung nach der Tarifstelle berechnet, die dieser Nutzung am nächsten kommt.

- (4) Für die Bearbeitung der Anträge auf Sondernutzung werden Verwaltungsgebühren (entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Zehdenick), zusätzlich zu den Sondernutzungsgebühren, erhoben.

**§ 10  
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist der Erlaubnisnehmer.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 11  
Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis.
- (2) Bei unerlaubter Sondernutzung entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn der Nutzung. Ist der Beginn der Nutzung nicht nachweisbar, entsteht die Gebührenschild mit dem Beginn des Monats, in dem die Sondernutzung erstmals nachgewiesen werden kann.
- (3) Die Gebühren sind spätestens zum im Bescheid genannten Fälligkeitsdatum zu entrichten.

**§ 12  
Gebührenbefreiung, -ermäßigung und -erstattung**

- (1) Die Sondernutzungsgebühr kann erlassen oder ermäßigt werden, wenn die Sondernutzung unmittelbar im Auftrag der Stadt vorgenommen wird und nicht überwiegend kommerziellen Charakter trägt.
- (2) Von der Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Erhebung oder Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig ist.
- (3) Gebührenfreie, aber nicht erlaubnisfreie Sondernutzungen sind:
  - a. Sondernutzungen, die ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen. Die Gemeinnützigkeit muss nachgewiesen werden.
  - b. Informationsstände von Kirchen und Parteien im Rahmen der Wahlwerbung
  - c. ein Fahrradständer und/oder ein Aschenbecher mit oder ohne Werbung oder ein Werbeaufsteller, mit max. 1qm Fläche an der Stätte der Leistung während der Öffnungszeiten;
- (4) Weitere Ausnahmen kann der Hauptverwaltungsbeamte der Stadt oder der von ihm dazu bestimmte Vertreter nach pflichtgemäßem Ermessen zulassen.
- (5) Wird eine Sondernutzungserlaubnis vom Erlaubnisnehmer aus Gründen, die durch die Stadt nicht zu vertreten sind, nicht in Anspruch genommen oder die Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so hat er grundsätzlich keinen Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (6) Gebühren werden entsprechend der tatsächlichen Nutzung anteilmäßig oder komplett erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Erlaubnisnehmer zu vertreten sind.

**– Amtliche Bekanntmachungen –**

**§ 13  
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a. entgegen § 3 bei erlaubnisfreien Sondernutzungen den Einschränkungen, Auflagen oder Untersagungen nicht nachkommt,
  - b. die Zeit für die Gebührenfreiheit bei erlaubnisfreien Sondernutzungen, im Sinne des § 3 überschreitet.
  - c. entgegen § 4 Abs. 1 eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt,
  - d. bei der Antragstellung nach § 5 Abs. 4 falsche Angaben tätigt,
  - e. entgegen § 6 Abs. 3 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet und unterhält,
  - f. entgegen § 6 Abs. 5 nach Erlöschen der Erlaubnis die errichteten Einrichtungen nicht entfernt oder den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt,
  - g. entgegen § 6 Abs. 8 der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht nicht nachkommt.
  
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten des Abs. 1 an Bundes- und Landesstraßen werden nach § 23 Abs. 2 des Fernstraßengesetzes (FStrG) verfolgt und können mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

- (3) Die Ordnungswidrigkeiten des Abs. 1 an Kreis- und Gemeindestraßen werden nach § 47 Abs. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) verfolgt und können mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

**§ 14  
Inkrafttreten**

Die Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen für das Stadtgebiet von Zehdenick tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zehdenick, den 22.05.2015

Arno Dahlenburg  
Bürgermeister

**Anlage I zur Sondernutzungssatzung vom 22.05.2015**

**Gebührentarif**

| lfd. Nr. | Art der Sondernutzung im Sinne des § 4   | Berechnungszeitraum | Gebühr                | Bemerkungen  |
|----------|--|---------------------|-----------------------|--|
| 1.1      | Außengastronomie (Tische und Sitzgelegenheiten)  | Monat               | 1,00 €/m <sup>2</sup> |  |
| 1.2      | Außengastronomie (Tische und Sitzgelegenheiten) für eine Saison - vom 01.05. - 30.09. des Jahres   | Monat               | 0,50 €/m <sup>2</sup> |  |
| 1.3      | Außengastronomie (Tische und Sitzgelegenheiten) für die Dauer von weniger als einen Monat  | pauschal            | 10,00 €               |  |
| 2        | Errichten von transportablen und festen Verkaufsständen und Verkaufswagen sowie das Aufstellen, Auslegen und Verkaufen von Waren aller Art | Monat               | 3,00 €/m <sup>2</sup> |  |
| 3        | Anbringung und Aufstellung von mobilen Werbeschildern  | Monat               | 3,00 €/m <sup>2</sup> | 1 Werbeauftragsteller bis 1 m <sup>2</sup> an Stätte der Leistung gebührenfrei |
| 4.1      | Plakatierungen (max. DIN A1) an Lichtmasten  |                     |                       |  |
| 4.1.1    | Werbemaßnahmen eines ortsansässigen Betriebes/Veranstalters, für eine Veranstaltung im Ort   | Tag                 | 1,00 €/Plakat         |  |
| 4.1.2    | Werbemaßnahmen eines ortsfremden Betriebes/Veranstalters, für eine Veranstaltung im Ort  | Tag                 | 1,80 €/Plakat         |  |
| 4.1.3    | Werbemaßnahmen eines ortsfremden Betriebes/Veranstalters, für eine Veranstaltung in einem anderen Ort                                      | Tag                 | 2,40 €/Plakat         |  |
| 4.2      | (Dauerhafte) Werbung an Lichtmasten  | Jahr                | 645,00 €/Schild       |  |
| 5        | Werbe- und Informationsstände  | Tag                 | 1,00 €/Stand          |  |
| 6        | Abstellen von Fahrzeugen, Anhängern, Fahrrädern mit Werbung  | Tag                 | 1,50 €/Stück          |  |
|          | Aufstellen oder Anbringen von Hinweisschildern (fest installiert)  | Monat               | 5,00 €/Stück          |  |
|          | Aufhängen von Schriftbändern   | Tag                 | 1,50 €/Stück          |  |





## – Amtliche Bekanntmachungen –

## 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Zehdenick zur Umlage der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ und Wasser- und Bodenverband „Uckermark-Havel“

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 23), des § 80 Absatz 2 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08] S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick in ihrer Sitzung am 21.05.2015 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Zehdenick zur Umlage der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ und Wasser- und Bodenverband „Uckermark-Havel“ beschlossen.

### Artikel 1

Im § 5 der Satzung der Stadt Zehdenick zur Umlage der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände Wasser- und Bodenverband „Schnelle

Havel“ und Wasser- und Bodenverband „Uckermark-Havel“ wird unter dem Aufzählungszeichen des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Uckermark-Havel“ eingefügt:

c) ab Kalenderjahr 2015 0,00073 €

### Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Zehdenick zur Umlage der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ und Wasser- und Bodenverband „Uckermark-Havel“ tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Zehdenick, den 22.05.2015

Arno Dahlenburg  
Bürgermeister

## 1. Änderungssatzung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Zehdenick

Auf Grund der §§ 3 und 93 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in Verbindung mit des § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden des Landes Brandenburg (EigV) vom 26. März 2009 (GVBl. II S. 150) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick in ihrer Sitzung am 21.05.2015 folgende 1. Änderungssatzung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Zehdenick beschlossen:

### Artikel 1

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Zehdenick beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 24.09.2009 bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Zehdenick vom 14.10.2009

wird wie folgt geändert:

#### § 6 Abs. 1 – Werksausschuss – wird wie folgt geändert:

(1) Für den Entwässerungsbetrieb ist ein Werksausschuss zu bilden. Ihm gehören insgesamt sieben Mitglieder an.

#### § 6 Abs. 2 – Werksausschuss – wird wie folgt geändert:

(2) Er setzt sich zusammen aus sieben Stadtverordneten, die aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden.

### Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Zehdenick tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zehdenick, den 22.05.2015

Arno Dahlenburg  
Bürgermeister

– Amtliche Bekanntmachungen –

II. Veröffentlichung von Beschlüssen

**In der Sitzung des Hauptausschusses am 28.04.2015  
wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

**Beschluss-Nr.: 023/15**

**Der Hauptausschuss der Stadt Zehdenick beschließt**

den Verkauf des Grundstückes in der Gemarkung Zehdenick, Exinstraße, Flur 20, aus dem Flurstück 446/7 eine Teilfläche von ca. 201 m<sup>2</sup> und aus dem Flurstück 947 eine Teilfläche von ca. 395 m<sup>2</sup>, insgesamt ca. 596 m.

**Beschluss-Nr.: 024/15**

**Der Hauptausschuss der Stadt Zehdenick beschließt**

die Ausschreibung der Grundstücke in der Gemarkung Zehdenick / Neuhof, Schulstraße, Flur 5, Flurstück 41/3, Teilfläche 1 von ca. 1.762 m<sup>2</sup> zum Mindestgebot von 16.000 € und Teilfläche 2 von ca. 1.370 m<sup>2</sup> zum Mindestgebot von 12.000 € in der Gransee-Zeitung und in der Märkische Allgemeine jeweils zum Zweck der Errichtung eines Wohnhauses.

**Beschluss-Nr.: 025/15**

**Der Hauptausschuss der Stadt Zehdenick beschließt**

den Ankauf des Grundstückes in der Gemarkung Zehdenick, Schleusenstraße, Flur 17, Flurstücke 209/4, 210/1, 210/5 und 211/1 mit insgesamt 6.446 m<sup>2</sup>.

*Arno Dahlenburg  
Bürgermeister*

**In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 21.05.2015  
wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

**Beschluss-Nr.: 026/15**

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt:**

die „Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Zehdenick und in Kindertagespflege sowie zur Erhebung von Elternbeiträgen als Gebühren“ (Kitasatzung – KitaS) einschließlich der Gehührentabelle entsprechend Anlage 1 in Fassung der Variante 3, die Bestandteil der Satzung ist.

**Beschluss-Nr.: 027/15**

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt**

die Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen für das Stadtgebiet von Zehdenick (Sondernutzungssatzung).

**Beschluss-Nr.: 028/15**

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt**

die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Zehdenick (Zweitwohnungssteuersatzung).

**Beschluss-Nr.: 029/15**

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt**

die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Zehdenick zur Umlage der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ und Wasser- und Bodenverband „Uckermark-Havel“.

**Beschluss-Nr.: 030/15**

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt**

die 1. Änderungssatzung der Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Zehdenick.

**Beschluss-Nr.: 031/15**

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt**

die Änderung und Erweiterung des bestehenden Sandwegekonzeptes vom 26.10.2006.

**Beschluss-Nr.: 032/15**

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt**

das Bauprogramm zum Ausbau der Nebenanlagen entlang der B 109 (Friedrich-Engels-Straße/Templiner Chaussee in Zehdenick) im Streckenabschnitt: ab Kreuzungsbereich Waldstraße/Grünstraße bis zum Ende der Ortsdurchfahrt.

Folgender Ausbau ist vorgesehen:

1. Gemeinsamer Geh-/Radweg (beidseitig, in Betonrechteckpflaster grau)
2. Parkbuchten (Betonsteinpflaster grau)
3. Grünstreifen (Rasen)
4. Straßenbeleuchtungsanlage (mit LED-Leuchten, inklusive Erdverkabelung)
5. Grundstückszufahrten (Betonrechteckpflaster anthrazit)

Die Ausbaugrenze für die Nebenanlagen wird durch die äußere Randeinfassung des gemeinsamen Geh-/Radweges und der neuen Bordanlage gebildet. Die Zufahrten/Zugänge werden bis an die privaten Grundstücksgrenzen ausgebaut. Der Beschluss des Bauprogramms erfolgt auf Grundlage der Ausführungsplanung von Januar 2015 bzw. ab Querung auf der Grundlage der Entwurfsplanung von Juni 2013.

**Beschluss-Nr.: 033/15**

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt:**

Die Sanierung der Schulhoffläche der Havelland-Grundschule Zehdenick – 2. Bauabschnitt = nördlicher Bereich – soll grundsätzlich gemäß der Darstellung der Planung (Stand 26.03.2015) erfolgen und umfasst u. a.

- die Erneuerung von Pflasterflächen,
- die Aufwertung von Sandflächen,
- die Aufwertung der Pflanzscheiben um Baum und Baumgruppe am Eingang,
- die Aufstellung von Sitzgruppen im gesamten Schulhofbereich sowie Verschattungen,
- den Umbau der Toreinfahrt einschl. Ertüchtigung Schacht im Eingangsbereich.

– Amtliche Bekanntmachungen –

**Beschluss-Nr.: 034/15**

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt** die Durchführung von baulichen Maßnahmen zur Optimierung der Heizungsanlage in der Linden-Grundschule Zehdenick im Bereich der Turnhalle mit Sanitärtrakt und im Heizhaus gemäß den Ausführungen vom 27.03.2015 zur Beschlussvorlage mit folgender Änderung: Die Warmwasserbereitung am Schulstandort erfolgt dezentral an ausgewählten Verbrauchsorten durch Einbindung von Boilern in das bestehende Versorgungsnetz.

**Beschluss-Nr.: 035/15**

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt:** Den Auftrag zur Erbringung der Bauleistungen zum Vorhaben „B 109 OD Zehdenick- Erneuerung der Nebenanlagen und Hausanschlüsse Regenwasser – 2. + 3. BA“ erhält auf Grund der Richtlinie des Wettbewerbs nach Abschluss

der formalen, technischen und rechnerischen Prüfung und Auswertung aller Angebote unter Beachtung § 16 VOB/A der wirtschaftlichste Bieter:

Gartenbau Gerth  
Norbert Gerth  
Bahnhofstraße 14  
16792 Zehdenick

in Höhe der geprüften und festgestellten Angebotsensumme von 322.167,68 Euro.

*Arno Dahlenburg*  
Bürgermeister

**III. Öffentliche Bekanntmachungen**

**Abstimmungsbekanntmachung**

Abstimmungsbehörde: Der Bürgermeister der Stadt Zehdenick – Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick

Gemeinde: Stadt Zehdenick

Stimmkreis: Nr. 10, Uckermark III/Oberhavel IV

**Bekanntmachung**

**über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“**

Die Vertreter der „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

**15. Juli 2015 bis zum 14. Januar 2016**

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **14. Januar 2016**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 15. Januar 2000 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

**A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten**

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde (Nummer 1) bis Donnerstag, den 14. Januar 2016, 16 Uhr werden:

| Lfd. Nummer | Eintragungsstellen  | Eintragungszeiten   |
|-------------|---|---|
| 1           | Stadt Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1, Einwohnermeldeamt<br>1. OG, Raum 129, 16792 Zehdenick | montags<br>9.00-12.00 Uhr und 13.00-14.00 Uhr<br>dienstags<br>9.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr<br>mittwochs<br>9.00-12.00 Uhr und 13.00-14.00 Uhr<br>donnerstags<br>9.00-12.00 Uhr und 13.00-17.00 Uhr<br>freitags 8.00-12.00 Uhr |



– Amtliche Bekanntmachungen –

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung – VVVBbg).

Wer sich in die Eintragsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

**B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung**

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag

angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 14. Januar 2016, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

**„Volksinitiative gegen Massentierhaltung“**

I. Wir, die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, fordern den Landtag nach Art. 76 der Verfassung des Landes Brandenburg (Volksinitiative Brandenburg) auf, alle rechtlichen Möglichkeiten zu nutzen, um die stetige Ausbreitung der Massentierhaltungsanlagen in Brandenburg zu unterbinden.

Der Landtag möge beschließen:

- ausschließlich die **artgerechte Haltung** von Tieren finanziell zu **fördern** und dies in entsprechenden Rechtsvorschriften zu verankern,
- die Landesregierung aufzufordern, das **Abschneiden** („Kupieren“) von **Schwänzen und Schnäbeln zu verbieten**, hierfür auch keine Ausnahmegenehmigungen zu erteilen und die Aufstallung von kupierten Tieren in Brandenburger Ställen zu untersagen,
- den Schutz der Tiere im Land Brandenburg durch die Berufung eines/einer **Landestierschutzbeauftragten** zu stärken und den **Tierschutzverbänden Mitwirkungs- und Klagerechte** zum Wohl der Tiere einzuräumen, damit der im Grundgesetz verankerte Tierschutz wirksam umgesetzt wird.

II. Weiterhin fordern wir den Landtag auf, sich bei der Landesregierung für die Einbringung eines Gesetzentwurfs in den Bundesrat einzusetzen, um auf Bundesebene:

- eine **Verschärfung** des **Immissionsschutzrechtes** zu erwirken, um Menschen vor Belastungen durch Gerüche und Bioaerosole (insb. Keime, Endotoxine und Pilze) und Ökosysteme vor Ammoniakbelastungen und anderen Immissionen wirksam zu schützen,
- die Düngemittelverordnung zu novellieren, um die **Nährstoffüberschüsse** in der Landwirtschaft wirksam zu **begrenzen**,
- den Antibiotikaeinsatz in der Tierhaltung zu reduzieren, insbesondere durch eine lückenlose Dokumentation der Antibiotikagabe und die Durchsetzung der Einzeltierbehandlung bei Krankheiten,
- das **Selbstbestimmungs- und Mitspracherecht der Kommunen** in Genehmigungsverfahren für Anlagen der Massentierhaltung zu **stärken**, insbesondere das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB als Ermessensentscheidung auszugestalten.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

| <b>Vertreter:</b>   | <b>Stellvertreter:</b>  |
|---|---|
| Holger Ackermann<br>Philadelphiaer Straße 2<br>15859 Storkow (Mark),<br>OT Groß Schauen | Marianne Frey<br>Dorfaue Saalow 2<br>15838 Am Mellensee,<br>OT Saalow |
| Jochen Fritz<br>Hoher Weg 10<br>14542 Werder (Havel)                                    | Dr. med. Knut Horst<br>Finkenweg 1<br>14612 Falkensee                 |

**– Amtliche Bekanntmachungen –**

Axel Kruschat  
Inselhof 9  
14478 Potsdam

PD Dr. Werner Kratz  
Himbeersteig 18  
14129 Berlin

Zehdenick, den 26.05.2015

(Dienstsiegel)

Ellen Schütze  
Kurzer Weg 1 A  
16727 Oberkrämer, OT Bärenklau

Benjamin Raschke  
Hauptstraße 4  
15910 Schönwald, OT Schönwalde

Die Abstimmungsbehörde

Inka Thuncke  
Dorfstraße 22 a  
16866 Gumtow, OT Schönhagen

Dr. Wilhelm Schäkel  
Birkenallee 12  
16909 Wittstock/Dosse, OT Zempow

Arno Dahlenburg  
Bürgermeister

**Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Thomas Liebig, Öffentlich-bestellter Vermessungsingenieur**  
Friedrich-Ebert-Straße 31, 14548 Schwielowsee, Tel. 033209-70726, Fax 033209-70727, E-Mail [info@vb-liebig.de](mailto:info@vb-liebig.de)

## Öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung

### Zeichen: 15027

Gemarkung Zehdenick (2563)  
Flur 7, Flurstücke 232, 270

**Herr**  
**Othon de Bourdeaux-Kinder**  
**Berlin-Charlottenburg**

Sehr geehrter Herr de Bourdeaux-Kinder,

ich habe die öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung an Sie verfügt. Sie können die für Sie bestimmte Benachrichtigung bei mir unter oben angeführter Anschrift einsehen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern unter o. g. Telefonnummer zur Verfügung.

*Mit freundlichen Grüßen*

*gez. ÖbVI Dipl.-Ing. Thomas Liebig*

## Sitzungstermine der Stadtverordnetenversammlung Zehdenick und ihrer Ausschüsse im 3. Sitzungszyklus 2015

09.06.2015 – Ausschuss für Bildung, Soziales, Kultur und Sport

10.06.2015 – Ausschuss für Bauen und Ordnung

11.06.2015 – Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Arbeit

25.06.2015 – Hauptausschuss

09.07.2015 – Stadtverordnetenversammlung

Die Sitzungen finden um 19.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses, Am Markt, 16792 Zehdenick statt.

Sollten sich kurzfristige Änderungen zum Sitzungstag, dem Sitzungsort oder der Sitzungszeit ergeben, entnehmen Sie Informationen hierzu bitte aus der Tagespresse, dem Rathaus-Portal auf der Homepage der Stadt Zehdenick ([www.zehdenick.de](http://www.zehdenick.de)) oder dem Bekanntmachungskasten neben dem Rathaus.

### – Ende der amtlichen Bekanntmachungen –

**Herausgeber: Stadt Zehdenick – Der Bürgermeister – Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick**  
**Bezug möglich über die Stadtverwaltung Zehdenick, 16792 Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1**  
**Auflage: 6.900 Exemplare – kostenlos verteilt**